

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pf.,
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Emser: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Diez und Emser.

Nr. 223

Diez, Samstag den 23. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Erläuterung IV zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Alle auf Grund von Pfandrechten oder in gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren oder auf Grund sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgenden öffentlichen Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugte andere Beamte oder öffentlich angestellte Versteigerer, insbesondere die Versteigerung der Pfänder der Leihanstalten, fallen nicht unter die Verordnung.

Die freihändigen Verkäufe der verfallenen Pfänder durch die Leihanstalten fallen unter die Verordnung.

Zu § 7.

2. Die in der Freiliste aufgeführten Gegenstände sind nur im Kleinhandel frei, unterliegen jedoch, der Lieferungs- und Herstellungsbeschränkung des § 7.

Zu § 7, Absatz 1.

3. Agenten und sonstige Vertreter, die nicht im eigenen Namen Geschäfte abschließen, sondern nur vermitteln, haben keine Geschäftsverbindung im Sinne von § 7 Absatz 1. Die dauernde Geschäftsverbindung muß zwischen dem vertretenen Lieferer und dem Abnehmer bestehen.

Soweit Agenten Eigengeschäfte (Propergeschäfte) tätigen, dürfen sie nur an solche Abnehmer liefern, mit denen sie in Eigengeschäften vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Zu §§ 9—11.

Begriff des Verbrauchers.

4. Verbraucher sind in der Regel diejenigen Personen, durch deren eigenen Gebrauch oder in deren Familie oder in

deren Betrieb durch Gebrauch die Ware abgenutzt wird; es fallen also hierunter auch industrielle oder sonstige technische Betriebe hinsichtlich solcher in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände, die sie durch Gebrauch abnutzen, nicht aber hinsichtlich solcher Gegenstände, die sie verarbeiten, um sie allein oder im Zusammenhang mit anderen Gegenständen weiter zu veräußern.

Betriebe hinsichtlich der Arbeitskleidung.

5. Die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, liefert, ist selbst als Verbraucher anzusehen. Die Worte „gegen Vergütung“ in § 7 Ziffer 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung sind zu streichen.

An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen sind Arbeitskleider oder die zur Herstellung bestimmten Stoffe nur gegen Bezugschein abzugeben. Für private Betriebe stellt die für den Sitz des Betriebes zuständige Behörde nach § 12 der Bundesratsverordnung den Bezugschein unter Beachtung des § 7 Ziffer 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 auf den Bedarf des Betriebes aus. Betriebe von Behörden und den in § 2 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung genannten Anstalten haben die Erteilung von Bezugscheinen auf Arbeitskleidung oder zu ihrer Herstellung bestimmten Stoffe, für die in diesem Falle die Reichsbekleidungsstelle nach § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung zuständig ist, auf dem von den Landeszentralbehörden vorgeschriebenen Wege zu beantragen.

Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen dürfen an ihre Arbeiter oder Angestellten, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, ohne Bezugschein liefern. Die Arbeiter und Angestellten gelten insoweit nicht als Verbraucher.

Die Lieferung von Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten ist daher solchen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen auch dann gestattet, wenn sie die Lieferung nicht gewerbmäßig betreiben. § 9 der Bundesratsverordnung steht dem nicht entgegen.

Betriebe hinsichtlich anderer Gegenstände, Gemeinnützige Unternehmungen, beide hinsichtlich gemeinnütziger Abgabe gegen Vergütung.

6. a) Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrts Einrichtungen, soweit sie ihren Arbeitern oder Angestellten nicht Arbeitskleidung, sondern andere in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichnete Gegenstände liefern, falls

b) sonstige Wohlfahrts Einrichtungen, Konsumanstalten und andere gemeinnützige Unternehmen, falls

sie vor dem 13. Juni 1916 den Kleinhandel (d. h. eine Abgabe gegen Vergütung ohne Rücksicht auf die Preisstellung) mit den in § 1 genannten Gegenständen nicht gewerbsmäßig, sondern gemeinnützig betrieben haben, dürfen diese Gegenstände auch künftig, jedoch nur gegen Bezugschein, an die Verbraucher, jedoch nur an den bisherigen Verbraucherkreis, veräußern. Die Reichsbekleidungsstelle ist zur Erteilung der hierzu erforderlichen Ausnahme von § 9 der Bundesratsverordnung durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 17. August 1916 ermächtigt worden.

Behörden in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

7. Behörden, soweit sie in Erfüllung gesetzlicher Armenverpflichtungen, sonstiger gesetzlicher Unterstützungs- oder gesetzlicher Fürsorge-Verpflichtungen (z. B. auf Grund des Familienunterstützungs-Gesetzes) die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände abgeben, deren Verwendung in offener Armenpflege, Fürsorgetätigkeit oder dergleichen stattfinden soll, können anordnen, daß die für ihren Bezirk zuständige Ausfertigungsstelle ihnen Bezugscheine über ihren Bedarf ausstellt. Diese Behörden gelten insoweit selbst als Verbraucher.

Diese Behörden sind verpflichtet, jede Abgabe eines in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstands der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugscheinen anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige hat die Ausfertigungsstelle die Abgabe gleich der Ausfertigung eines Bezugscheines in die Personalliste des Abnehmers einzutragen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt bei Ausfertigung des Bezugscheines für die Behörde; deshalb hat eine nochmalige Eintragung in die Warenliste bei Eintragung der Anzeige in die Personalliste des Abnehmers zu unterbleiben. Vordrucke Nr. 101 der Anzeigen können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle unentgeltlich beziehen.

Für die geschlossene Armenpflege gilt die in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung getroffene Bestimmung.

Behörden ohne gesetzliche Verpflichtungen, Gemeinnützige Unternehmungen und Privatpersonen, sämtlich, hinsichtlich unentgeltlicher Abgabe (Schenkung).

8. a) Behörden, soweit sie nicht in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

b) alle sonstigen gemeinnützigen Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorge-Unternehmen oder Privatpersonen, soweit sie

die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände unentgeltlich abgeben (schenken), sind ebenso wie die Personen, an die die unentgeltliche Abgabe erfolgt (Geschenknehmer), als Verbraucher anzusehen.

Bezugscheine dürfen solchen Behörden, Unternehmen oder Privatpersonen jedoch nicht ausgestellt werden. Gewerbetreibende dürfen an sie im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände nur gegen Abgabe des Bezugscheines veräußern, den sich der Geschenknehmer bei der für ihn nach § 12 der Bundesratsverordnung zuständigen Stelle auf seinen Namen zu beschaffen und der schen-

senden Behörde, Unternehmen oder Privatperson zur Vermittlung der Abgabe an den Gewerbetreibenden zu übergeben hat.

Zu § 11.

9. An Schneider, Schneiderinnen, Hausierer, Marktreisende und Reisegeächte dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiterzuveräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7, Abs. 1 unterworfen.

Sie dürfen nur gegen Bezugscheine an die Verbraucher veräußern; den Schneidern und Schneiderinnen ist deshalb zu empfehlen, sich vor Ausfertigung der bestellten Gegenstände den abgestempelten Bezugschein vom Postler auszuhändigen zu lassen.

Zu § 11 und 12.

10. Für den Erlass von Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugscheinen sind die Landeszentralbehörden beziehentlich die Kommunalverordnungsbehörden zuständig. Die Reichsbekleidungsstelle hat lediglich Festsetzungen zu treffen, soweit sich eine Gleichmäßigkeit in der Durchführung erforderlich macht oder Maßnahmen, die dem Zweck der Bundesratsverordnung zuwiderlaufen, ausgeschaltet werden müssen. Deshalb wird bestimmt:

a) Druck und Verkauf von Bezugscheinen ist jedem gestattet. Die Vordrucke müssen jedoch nach Form, Farbe und Inhalt dem Muster der Reichsbekleidungsstelle genau entsprechen und dürfen keinen weiteren Ausdruck erhalten. Insbesondere ist der Ausdruck der Ausfertigung einer Firma verboten. Nur die Firma des Druckers, wenn sie nicht gleichzeitig die Firma des Verkäufers von Web-, Wirt- und Strickwaren ist, darf unter Hinzufügung des Wortes „Druck“ auf der Rückseite unten angebracht werden.

Bezugscheine, die diesen Vorschriften widersprechen, sind von den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen zurückzuweisen.

b) Die zuständige Behörde kann das Anhängen von Bezugscheineindrucken in den Geschäften, die Ausfüllung der oberen Teils der Bezugscheine und die Einsendung oder Abgabe dieser Bezugscheine an die Prüfungsstellen und Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer gestatten. Dieses Verfahren darf jedoch nicht zu einer dem Zwecke der Verordnung und der behördlichen Prüfungspflicht zuwiderlaufenden schablonenhaften Ausfertigung der Bezugscheine führen. Die Befreiung der Notwendigkeit ohne weitere Unterlagen darf deshalb sowohl bei Einsendung oder Vorlegung der Bezugscheine durch die Verkäufer wie bei Einsendung durch den Antragsteller selbst nur dann erfolgen, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung spricht. Die Prüfungsstelle ist in jedem Falle berechtigt und erforderlichenfalls verpflichtet, weitere Unterlagen für die Notwendigkeit oder Anschaffung, insbesondere das persönliche Erscheinen des Antragstellers zu verlangen. Ferner hat die Ausfertigungsbehörde stets nachzuprüfen, ob die Person, auf deren Namen der Bezugschein lautet, auch wirklich den Antrag gestellt hat und ob sie zum Bezirk der Ausfertigungsbehörde gehört. Hierzu wird, wenn diese Voraussetzungen nicht anderweit nachgewiesen sind, besonders im Falle der Einsendung oder Vorlegung des Bezugscheins durch den Verkäufer die Beifügung eines urkundlichen Nachweises (z. B. Wohnungsnachweis) erforderlich sein. Die Ausfertigungsbehörde darf den ausgefertigten Bezugschein jedenfalls nur dann an den Verkäufer zurücksenden oder zurückgeben, wenn die Identität des wirklichen Antragstellers mit der Person, auf deren Namen der Bezugschein lautet, einwandfrei

nachzutreten ist. Insbesondere darf die Zustellung nur an den Auftragsteller, auf dessen Namen der Bezugsschein lautet, erfolgen, der damit in die Lage gesetzt wird, etwaigem Mißbrauch, z. B. Namen zu begegnen.

Verboten ist, die Ware dem Käufer zu übergeben oder den Kaufpreis anzunehmen, bevor der Verkäufer in den Besitz des von der Ausfertigungsbehörde abgestempelten Bezugsscheins gelangt ist.

Die zuständige Behörde ist, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, jederzeit in der Lage, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen hier eintretende Genehmigung zu diesem Verfahren im Einzelfalle oder für ihren ganzen Bezirk zu widerrufen. Auch muß sich die Reichsbekleidungsstelle vorbehalten, besonders im Falle mißbräuchlicher, dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufender Ausnutzung die Zulässigkeit dieses Verfahrens ganz aufzuheben.

Zu § 12.

11. Bei Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B darf die Abstempelung des rechten Abschnitts „Ausgefertigt“ durch die ausfertigende Behörde erst erfolgen, wenn durch die Prüfungsstelle der linke Abschnitt „Die Notwendigkeit der Anschaffung wird bescheinigt“ unterschrieben oder abgestempelt ist. Sind Prüfungs- und Ausfertigungsstelle vereinigt, so ist Bezugsscheinvordruck A zu verwenden oder sind beim Vordruck B beide Abschnitte abzustempeln.

12. Bruchteile von Metern sind in Warenliste 1 und 2 wegzulassen, wenn sie unter 50 Zentimeter betragen, und als voller Meter zu rechnen, wenn sie 50 Zentimeter oder mehr betragen.

Zu § 13.

13. Die Behörde hat die von den Gewerbetreibenden monatlich abzuliefernden Bezugsscheine nach Firmen und Monaten geordnet aufzubewahren; sie dienen zur Ueberwachung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Veräußerung nur gegen Bezugsschein und dürfen nur mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle vernichtet werden.

(Schluß folgt.)

J.-Nr. II. 9716.

Diez, den 20. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kreisausschusses vom 15. September 1916 — Kreisblatt Nr. 218 — betr. die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefette, erlaube ich die Aufkäufer und Aufkäuferinnen in Ihrer Gemeinde zu beauftragen, die Butter jeden Dienstag und Mittwoch aufzukaufen und spätestens am Mittwochabend bei der Sammelstelle gegen Bezahlung anzuliefern. Ebenso sind die Landwirte, die buttern, dahin zu verständigen, daß sie verpflichtet sind ihre Butter, soweit sie sie nicht im eigenen Haushalt verbrauchen — 180 gr. pro Woche und Kopf — und soweit sie sich nicht der Aufkäufer bedienen, ebenfalls am Mittwoch bei der Sammelstelle abzuliefern.

Ferner haben Sie in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Fettverorgungsberechtigten gegen Reiskarte bei der Sammelstelle Butter am Donnerstag Vormittag bis 12 Uhr mittags einzukaufen haben.

Dem Inhaber der Sammelstelle wollen Sie von dieser Verfügung Kenntnis geben und ihn veranlassen, daß er die am Donnerstag nicht verkaufte Butter spätestens am Donnerstagabend zur Beförderung nach denjenigen Stellen aufgibt, die ihm von der Kreisfettstelle — Landratsamt — bezeichnet sind. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß er verpflichtet ist, in irgend welchen Zweifelsfällen am Donnerstag Nachmittag bei der Kreisfettstelle — Fernrufnummer 39 — anzufragen. Der Ueberschuß ist auf jeden Fall am Donnerstag der Kreisfettstelle telephonisch zu melden.

Der Höchstpreis der an die Buttererzeuger gezahlt werden kann, beträgt bis auf weiteres wie bisher 2,40 Mark das Pfund.

Die Buttererzeuger haben Sie zu benachrichtigen, daß sie ihre Butter am Montag herzustellen haben, damit sie im frischen Zustande in den Verkehr gelangt.

Die Aufkäufer haben am 26. und 27. September mit ihrer Arbeit zu beginnen, was ihnen und dem Sammelstellinhaber ausdrücklich zu eröffnen ist. Der Verkauf von Butter an die Bevölkerung ist das erste Mal am Donnerstag, den 28. September und zwar diesmal noch ohne Reiskarte, aber nur innerhalb der zugelassenen Mengen zu erfolgen.

Diese Verfügung gilt in erster Linie für diejenigen Gemeinden, die mehr Butter erzeugen, als die Gemeindeangehörigen verbrauchen dürfen. (Ueberschußgemeinden.)

Denjenigen Gemeinden, die weniger Butter erzeugen, die also Bedarfsgemeinden sind, wird Butter in gleicher Weise wie den Städten nach Möglichkeit durch die Kreisfettstelle überwiesen werden. In diesen Bedarfsgemeinden hat der Verkauf der Butter an die einheimische Bevölkerung ebenso wie in den Städten am Samstag zu erfolgen.

Sollten Sie nicht rechtzeitig im Besitz der Zulassungsscheinigungen für die Aufkäufer und Sammelstellen gelangen, ermächtige ich Sie, den von Ihnen vorgeschlagenen Personen vorläufig die Genehmigung zu ihrem Betriebe zu erteilen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 9683. Diez, den 18. September 1916.

An die Herren Bürgermeister Betr. Waisenspillegeld-Anforderungslisten.

Die Waisenspillegeld-Anforderungslisten für das II. Vierteljahr (1. Juli bis 30. September 1916) sind mir bis spätestens zum 25. d. Mts. vorzulegen. Die Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Diez, den 21. September 1916.

Betr. das Einkochen von Zwischentrant usw.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß das Einkochen von Zwischentrant nicht in verzinkten Kesseln vorgenommen werden darf, da die Marmelade ungenießbar und direkt gesundheitsschädlich wird. Wenn das Einkochen nicht in den in allen Gemeinden belassenen Kupferkesseln erfolgen kann, empfiehlt es sich, das Einkochen in Emaille- oder in verzinkten Gefäßen vorzunehmen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

König Ferdinand beim Erzherzog Karl.

Wien, 19. Sept. Zar Ferdinand von Bulgarien, der vor wenigen Tagen im deutschen Hauptquartier bei Kaiser Wilhelm II. weilte, traf am 15. September am Standorte des Heeresgruppenkommandos Erzherzog Karl ein, um dem Erzherzog-Thronfolger einen Besuch abzustatten. Mit Zar Ferdinand kam auch Kronprinz Boris. In der Begleitung des Königs befanden sich Erzellenz Dobrowitsch und die Flügeladjutanten Oberst Stojanow und Major Kalsow. Zar Ferdinand hatte gebeten, von jedem Empfang Abstand zu nehmen. Im Bahnhof des dem erzherzoglichen Hauptquartier zunächst liegenden Ortes fand sich daher nur Erzherzog Karl, begleitet von seinem Flügeladjutanten, zur Begrüßung des befreundeten und verbündeten Monarchen sowie seines Thronerben ein.

Am 6. Uhr abends fuhr der kaiserliche Hofsonderzug in die Station ein. Zar Ferdinand, der österreichisch-ungarische Feldmarschallsuniform trug, entstieg dem Zuge und begrüßte den Erzherzog-Thronfolger mit wiederholtem Kuße. Auch die Begrüßung zwischen den beiden Thronerben war allgemein herzlich. Kronprinz Boris trug die Uniform eines Majors des den Namen seines Vaters führenden 1. und 2. Husaren-Regiments Nr. 11. Die Fürstlichkeiten bestiegen sodann wieder den Wagen des Königs, um in dessen Salon eine längere Besprechung zu pflegen. Danach wurde die Fahrt in das Hauptquartier des Erzherzogs mit Automobilen angetreten. Dort empfing Erzherzog Karl den Besuch des Königs und des Kronprinzen. Abends fand bei dem Erzherzog-Thronfolger zu Ehren des Zaren der Bulgaren und des Kronprinzen Boris eine Tafel statt, an der die beiden Gefolge und der engerer Stab des Thronfolgers teilnahmen. Am nächsten Tage begab sich der Erzherzog-Thronfolger mit seinen Gästen an die Front der Armee des Generalobersten v. Kövess. Von einem Gefechtsstandpunkte, dann von einem Artillerie-Beobachtungsstande aus konnte Zar Ferdinand die feindlichen Linien, sowie einen eben im Gange befindlichen Kampf verfolgen. Im Felde empfing König Ferdinand die huldigenden Grüße seines 1. und 2. Husarenregiments, dessen Kommandant vor ihm erschienen war. Als Erinnerung an den an der Heeresfront des Erzherzogs Karl verbrachten Tag überreichte Zar Ferdinand dem Erzherzog dem Generalobersten v. Kövess und dem Kommandanten des Husarenregiments Nr. 11 das Emblem seiner Armee. Gleichzeitig verlieh der König vielen kaiserlichen Auszeichnungen. Erst am späten Nachmittag kehrte der Erzherzog Karl mit seinen Gästen von dem Frontbesuche zurück. Abends gab der König der Bulgaren im Hofsonderzuge eine Tafel zu Ehren des Erzherzogs. Nach herzlichster Verabschiedung verließen König Ferdinand und Kronprinz Boris den Standort des Heeresgruppenkommandos. Zar Ferdinand hat dem Erzherzog-Thronfolger das Ritterkreuz für Tapferkeit verliehen.

Der deutsche Kaiser zu Besuch beim Erzherzog Karl Stefan.

WTB Lemberg. 21. Sept. Der amtlichen Gazette Lwowoffa wird aus Zywiec (Sahbusch) gemeldet: Montagnachmittag ist der deutsche Kaiser mit Gefolge zum Besuche des Erzherzogs Karl Stefan und Gemahlin hier eingetroffen. Er blieb beinahe eine Stunde im erzherzoglichen Schlosse. Die Gemeinden Rabloie, Isep, Zywiec hatten Flaggenschmuck angelegt. Die Schuljugend, sowie eine zahlreiche Menschenmenge begrüßten den deutschen Kaiser bei der Vorbeifahrt mit begeisterten Zurufen. In der vergangenen Woche hatte im Schlosse des Erzherzogs Karl Stefan der König der Bulgaren mit Gefolge gewohnt. Am 13. September war der Armeegeneraloberkommandant Erzherzog Friedrich zum Besuche des Erzherzogs Karl Stefan in Sahbusch.

Kriegs-Chronik.

15. Sept.: Ein französischer Durchbruchversuch zwischen Mancourt und der Somme scheitert unter schweren blutigen Verlusten für den Feind. Ebenso mißglückt ein starker englischer Angriff auf Thiepval. — In den Karpathen werden verlorengegangene Punkte westlich des Capul zurückerobert. — In der Dobrudscha ist der Feind in die Linie Cuzgun-Cara Omer zurückgeworfen. — In Mazedonien heftige Kämpfe.
16. Sept.: Heftige Kämpfe im Sommegebiet. Ein starker Stoß von etwa 20 englisch-französischen Divisionen richtete sich gegen die Front zwischen Ancre und der Somme. Nach heißem Ringen wurden wir durch die Dörfer Courcellette, Martinpuich und Fiers zurückgedrückt. In Siebenbürgen rumänische Stellungen genommen. Entscheidender Sieg in der Dobrudscha.

Verfolgung durch die verbündeten deutsch-bulgarsch-serbischen Kräfte.

17. Sept.: An der Somme erringen die deutschen Truppen Vorteile. — Ein sehr starker russischer Angriff bei Luck scheitert unter enormen Verlusten namentlich für die russische Garde. — Weitere Verfolgung in der Dobrudscha.
18. Sept.: Die gewaltige Sommeschlacht entscheidet sich nördlich der Somme zu unseren Gunsten, südlich des Flusses werden die völlig zerstörten Dörfer Vermandovillers, Berny und Denicourt aufgegeben. — Ein erneuter Sturm der Russen bei Luck wird schon in seinen Anfängen durch unser Feuer erstickt. — Beiderseits der Marajowka wird den Russen in sehr erfolgreichem Gegenstoß Terrain abgenommen. — In Siebenbürgen günstige Gefechte. — Die geschlagenen rumänisch-russischen Truppen haben neue Stellungen auf der ungesicherten Linie Rasowa-Tuzla bezogen.
19. Sept.: Im Sommegebiet durch schlechte Witterung keine größere Kampfhandlung. Französischer Angriff am Toten Mann gescheitert. — Bei Jareze ein stark besetzter russischer Brückenkopf genommen. Dabei 2542 Gefangene gemacht. Vergebliche russisch-rumänische Sturmversuche bei Dorna Watra. — In Siebenbürgen die Rumänen geschlagen. — Bei Florina haben sich neue Kämpfe entwickelt.
20. Sept.: An der Somme werden feindliche Angriffe abgewiesen. — Angriffe der Russen bei Luck werden im Keim erstickt. — In Siebenbürgen werden die Rumänen über den Szurdok-Paß zurückgeworfen. — In der Dobrudscha heftige wechselvolle Kämpfe. — Bulgargische Erfolge in Mazedonien.
21. Sept.: Handgranatenkämpfe bei Courcellette, nördlich der Somme. Im Abschnitt Thiaumont-Fiers französische Angriffe abgeschlagen. — Neue starke russische Angriffe westlich von Luck brachen blutig zusammen. Erfolgreiche Fortsetzung des Kampfes an der Marajowka. — Fortschritte beiderseits des Vulkanpasses in Siebenbürgen. — Erfolgreiche Kämpfe bei Florina. Serbische Angriffe an der Moglenafont abgeschlagen.

Wir sind von der Geschäftsstelle der Reichs-Gerste-Gesellschaft m. b. H. Berlin für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Kommissionär zum Einkauf von Gerste im Unterlahnkreis bestellt worden und zahlen für gute gesunde, geruchsfreie Gerste M. 34. — für 100 Kg. frei hier oder ab Verladestation. Da später ein niedrigerer Preis gezahlt wird, so bitten wir die Herren Landwirte, die Menge, welche sie abgeben wollen, bezw. müssen, baldigst ihrem Herrn Bürgermeister zum Verkauf anzumelden.

[583]

Martin Fuchs G. m. b. H., Diez.

Bekanntmachung.

Samstag, den 23. Sept. d. J. können die Inhaber der Fleischkarten wie folgt Fleisch beziehen: Die Nr. 392 bis Ende und 1 bis 59 bei Metzger Karl Groß, Oberedorsstraße, Nr. 60 bis 209 bei Metzger Fritz Schuster, Untereedorsstr., Nr. 210 bis 300 bei Metzger Philipp Schuster, Diezestr., Nr. 301 bis 391 erhalten auf ihr Anteil Wurst.

Freiendiez, den 22. September 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.